

Anlage 1

– Übersicht über die Studienfächer

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge umfasst die folgenden Master-Studienfächer¹:

Master-Kernbereichsfächer

- Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive
- Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums
- Musikwissenschaft

¹ Daneben umfasst das Studienangebot der Philosophischen Fakultäten weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt; gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen können ebenfalls in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sein.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive.

§ 29 Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Geschichte; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsekutiver Fall);
 2. die besondere Eignung des/der Studierenden zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - anhand der Fachendnote „Geschichte“ 2,7 und besser bzw.
 - der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen und/oder einschlägiger Praxiserfahrungen sowie der in Form von Bewerbungsunterlagen dokumentierten besonderen Studienbefähigung im Fach Geschichte oder anderer historischer (Teil-)Fächer.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent;
- Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch den Nachweis von Kenntnissen in einer dritten modernen Fremdsprache oder einer anderen alten Kultursprache ersetzt werden;
- Fachkompetenzen im Bereich Geschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von mind. 83 CP bzw. Nachweis von drei Fachwissen-Grundmodulen (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und Geschichte der Neuzeit) oder äquivalente Studienleistungen.

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Master-Arbeit.
- (2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 1. eine Vertiefungsphase und
 2. eine Abschlussphase.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und Exkursionsnachbereitung) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 19 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Master-Abschlussmodul (AM-MM): Anmeldung zur Masterarbeit

§ 34

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive 23 Wochen (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.